

Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter der Kommissionsmitglieder werden vom Rat im Einklang mit der Verordnung Nr. 422/67/EWG festgelegt.

1. Amtsantritt

- Bei Amtsantritt haben Kommissionsmitglieder Anspruch auf Erstattung ihrer Einrichtungskosten in Höhe von zwei Monatsgrundgehältern.
- Erstattet werden außerdem die Reisekosten nach Brüssel sowie die Umzugskosten.

2. Amtsausübung

Gehalt

- Das monatliche Grundgehalt eines Kommissars beträgt gegenwärtig (seit dem 1. Juli 2008) 19 909,89 Euro (die fünf Vizepräsidenten erhalten 22 122,10 Euro, der Präsident 24 422,80 Euro).
- Das Gehalt unterliegt der Steuer zugunsten der Gemeinschaften. Dabei gibt es 14 Grenzsteuersätze, die von 8 bis zu 45 % reichen.

Vergütungen

- Kommissare haben Anspruch auf eine Residenzzulage in Höhe von 15 % ihres Grundgehalts.
- Sie erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 607 Euro (Vizepräsidenten 911,38 Euro, der Präsident 1418,07 Euro).

3. Ausscheiden aus dem Amt

- Beim Ausscheiden aus dem Amt haben Kommissionsmitglieder Anspruch auf Erstattung ihrer Einrichtungskosten in Höhe von einem Monatsgrundgehalt.
- Reise- und Umzugskosten werden erstattet.
- Ein monatliches Übergangsgeld wird drei Jahre lang vom ersten Tag des Monats an, der auf das Ausscheiden aus dem Amt folgt, gezahlt. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der Dauer der Amtstätigkeit und schwankt zwischen 40 und 65 % des letzten monatlichen Grundgehalts. Diese Vergütung unterliegt der Steuer zugunsten der Gemeinschaften.
- Für das Übergangsgeld ist eine Obergrenze festgelegt. Übt der ehemalige Kommissar eine neue Tätigkeit aus, so darf die Summe, die sich aus diesen neuen monatlichen Bruttobezügen und dem Übergangsgeld ergibt, nicht größer sein als die Beträge, die der Betreffende als Kommissionsmitglied erhielt.

Ruhegehalt

- Ehemalige Kommissare haben Anspruch auf ein Ruhegehalt, das von dem Tag an gezahlt wird, an dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Das Ruhegehalt unterliegt der Steuer zugunsten der Gemeinschaften.
- Seine Höhe richtet sich danach, wie lange der Kommissar im Amt war. Das Ruhegehalt beträgt für jedes volle Jahr der Amtstätigkeit 4,275 % des letzten Grundgehalts, darf sich aber insgesamt auf höchstens 70 % davon belaufen.
- Für Zeiten unbezahlten Urlaubs erwerben Kommissionsmitglieder keine Ruhegehaltsansprüche.